

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

49. Jahrgang	ausgegeben am 25. Juni 2020	Nr. 4/2020
--------------	-----------------------------	------------

Nachruf

Am 15. Juni 2020 verstarb im Alter von 79 Jahren

Herr Leo Vraetz
Gemeindeverwaltungsrat a. D.

Herr Leo Vraetz war vom 1. April 1956 bis zum 31. Januar 2005 beim ehem. Amt bzw. bei der Gemeinde Waldfeucht tätig. Ihm oblag die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuer-, Liegenschafts-, Schul-, Kultur und Sportamt. Seit 1981 war er der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors bzw. ab 1999 des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Mit riesigem Engagement, überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit und mit voller Hingabe sorgte er sich um die vielfältigen Belange der Gemeinde und aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit stetigem Blick auf die Finanzen der Gemeinde hat er zahlreiche Maßnahmen angestoßen und begleitet, wie z. B. den Bau der örtlichen Begegnungsstätten in den Ortschaften.

Besonders sein Verhandlungsgeschick, seine Zuverlässigkeit sowie seine Nähe zu den politisch Tätigen, zur Bevölkerung und zu den Beschäftigten der Gemeinde aller Dienststellen haben dazu beigetragen, dass Herr Vraetz bei allen gleichermaßen beliebt war.

Herr Vraetz hat sich sehr große Verdienste um die Gemeinde erworben.

Sein erfolgreiches Wirken werden wir nicht vergessen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Waldfeucht, den 16. Juni 2020

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv.
Bürgermeisterin

André Jöris
Personalrats-
vorsitzender

**Bekanntmachung
betreffend Unanfechtbarkeit
des Umlegungsplanes
zum Umlegungsverfahren
Nr. 32 „Am Bollberg“ in Brüggelchen**

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht am 05.03.2020 aufgestellte Umlegungsplan – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis – ist am 19.05.2020 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m. W. v. 28.03.2020 wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln –Kammer für Baulandsachen-. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Waldfeucht, den 08. Juni 2020
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister Heinsberg

Verkauf von Baugrundstücken

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert

8 Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Bollberg“ in Brüggelchen, zwischen 386 qm und 623 qm groß.

Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt 120,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u.a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13a, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen
(Sachbearbeiter: Herr Blank, Telefon: 02455/399-42, E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Waldfeucht, den 17. Juni 2020
Der Bürgermeister
Schrammen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 31. März 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	18.342.900,00 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	19.095.200,00 €	
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.386.700,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.146.900,00 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.189.800,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	7.417.000,00 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	5.646.400,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	659.000,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.646.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 752.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 2. April 2020 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 4. Mai 2020
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 Freiwilliger Landtausch
 Untere Rurniederung
 Az.: 33.43 – 5 20 01

Köln, den 15.06.2020
 Zeughausstr. 2-10
 50667 Köln
 Tel.: 0221/147-2033

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Wassenberg und Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg

Stadt Wassenberg

Gemarkung Effeld

Flur 1, Flurstücke 197, 229, 256, 257

Stadt Heinsberg

Gemarkung Karken

Flur 8, Flurstücke 39, 40

Flur 11, Flurstück 104

Gemarkung Randerath

Flur 6, Flurstücke 193, 194, 196

2. Das Tauschgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt und hat eine Größe von rund 14 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer 2073 der Bezirksregierung Köln,
 Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2073,
 Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 – 5 20 01** - anzumelden

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens **33.43 – 5 20 01** einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
 gez.
 Kopka
 Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung
Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung der Gemeinde Waldfeucht
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Waldfeucht
am 13. September 2020
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 27. September 2020

Am 11. Februar 2020 hat der Wahlleiter gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Am 29. Mai 2020 hat der Landtag NRW ein Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW. 2020 S. 379) beschlossen. Durch das Gesetz ergeben sich Änderungen in Bezug auf den Fristablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie über die Anzahl von ggf. erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Die Bekanntmachung vom 11. Februar 2020 (Amtsblatt Nr. 1/2020), wird wie folgt geändert:

- **Punkt 2.3 und Punkt 2.4**
Die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beträgt mindestens **60** (vorher: 90).
- **Punkt 3.3 und 3.4**
Die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge beträgt mindestens **3** (vorher: 5).
- **Punkt 4.4 und 4.5**
Die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Reservelisten beträgt mindestens **5** (vorher: 8).

Die **Ausschlussfrist** für die Einreichung der Wahlvorschläge wird bis zum **27. Juli 2020, 18.00 Uhr** verlängert.

Waldfeucht, den 16. Juni 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der stellv. Wahlleiter
Görtz

Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Juni 2020

☎ (0 24 55) 3 99-0
☎ (0 24 55) 3 99 77

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse
gemeinde@waldfeucht.de

Internet
<http://www.waldfeucht.de>

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	Tel.	3 99-10	Zi. 8
Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-11	Zi. 9
	Fax	4 07 77 11	
Dezernent Herbert Thißen, allg. Vertreter	Tel.	3 99-20	Zi. 7

Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen				Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen			
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon
<i>Fax</i>	4 07 77-11	<i>Fax</i>	4 07 77-43	<i>Fax</i>	4 07 77-09	<i>Fax</i>	4 07 77-23
Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht		Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- sowie Sportangelegenheiten		Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen		Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung	
10 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-12	13a Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-42	3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter	3 99-30	7 Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-20
9 Marlies Meuser	3 99-13	13 Gottfried Beiten	3 99-40	3 Katrin von Birgelen	3 99-36	4 Petra Bitter	3 99-23
9 Andrea Offermanns	3 99-11	13 Marlies Esser	3 99-43	3 Maria Geraads	3 99-34	5 André Geffers	3 99-22
10 Sascha Reuters	3 99-19	14a Manfred Jaeger	3 99-44	3 Elke Heffels	3 99-39	6 Frances Peters	3 99-24
		14a Jasmin Wagner	3 99-41	3a Heinz-Peter Mühren	3 99-31	5 Elke Schröders	3 99-21
				3 Kathrin Pristat	3 99-34	5 Theo Schröders	3 99-25
12 Sitzungszimmer	3 99-15			3a Brigitte Weinsheimer	3 99-33		
		Kasse					
		14 Wilfried Poschen	3 99-51	Wohngeld und Rentenangelegenheiten			
		14 Berti Schollbach	3 99-50	1 Andrea Bürschgens	3 99-38		
Außenstellen		Außenstellen		Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge		Außenstellen	
Polizeiposten Waldfeucht	5 24	Hallenbad Haaren	6 24	3a Brigitte Weinsheimer	3 99-33	Bauhof	5 31
		Gemeindekindergarten Haaren	4 09			Fax	39 81 55
		<i>Fax</i>	4 07 77 54	Standesamtswesen		Gemeindewasserwerk	7 57
Kreisjugendamt		Sekundarschule Haaren	31 01	16 Josef Schmitz	3 99-35	Fax	93 04 54
Christoph Dahlmanns	(0 24 52) 13-5221	<i>Fax</i>	30 44				
Patricia Hülsbeck	(0 24 52) 13-5222			Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII			
Anna-Lena Richter	(0 24 52) 13-5223	Gesamtschule Oberbruch-Haaren	(0 24 52) 1 57 17-4 00	2 Daniela Borg	3 99-14		
Ilka Sonntag-Cüppers	(0 24 52) 13-5224						
		Kath. Grundschule Haaren	9 30 92 12				
		<i>Fax</i>	39 80 06				